

Verfahrensgang

OLG Rostock, Beschl. vom 11.07.2016 - 10 UF 78/16, [IPRspr 2016-161](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindesentführung

Rechtsnormen

EuEheVO 2201/2003 **Art. 11**

FamGB 2002 (Ukraine) **Art. 141**

HKÜ **Art. 12**; HKÜ **Art. 13**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-161>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Lage bringt. Die enge Begrenzung dieser Ausnahmebestimmung im Hinblick auf den am Kindeswohl orientierten Zweck des HKiEntÜ, von der auch die Entscheidungen des AG und OLG ausgehen, haben die Fachgerichte deutlich herausgearbeitet. Dass sie eine der Rückführung entgegenstehende Gefährdung des Kindes verneint haben, begegnet im Ergebnis keinen durchgreifenden Bedenken.“

161. *Werden Kinder nach einer im Ausland durchgeführten ärztlichen Behandlung nicht wieder in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts (hier: die Ukraine) zurückgebracht, liegt hierin ein widerrechtliche Zurückhalten im Sinne des Art. 12 I HKiEntÜ, wenn nach dem Recht des Rückführungsstaats nur beide Elternteile gemeinsam über den Aufenthaltsort bestimmen können. [LS der Redaktion]*

OLG Rostock, Beschl. vom 11.7.2016 – 10 UF 78/16: Unveröffentlicht.

Die aus der Ukraine stammenden Eltern streiten über die Rückführung ihrer drei ehelich geborenen Kinder M., D. und Y. in die Ukraine. Die Eltern sind – auch nach der Scheidung – nach ukrainischem Recht gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge für die genannten Kinder.

Am 2.9.2014 ist die AGg. mit allen drei Kindern, in Abstimmung mit dem ASt. aus der Ukraine ausge- reist, um M. in Polen eine Herzoperation zu ermöglichen. Noch im Verlauf des Jahrs 2014 reiste sie von Polen aus nach Deutschland weiter. In Schwerin stellte sie für sich und die Kinder einen Asylantrag. Am 30.12.2015 beantragte der ASt. beim AG Rostock die Rückführung seiner drei Kinder in die Ukraine. Mit Beschluss vom 26.4.2016 hat das AG – nach Anhörung der Kindesmutter, des Verfahrensbeistands und der Vertreterin des JugA – den Rückführungsantrag des Kindesvaters abgelehnt (Art. 13 I lit. b HKiEntÜ). Gegen diesen Beschluss wendet sich der ASt. mit seiner Beschwerde.

Aus den Gründen:

„II. ... Die Voraussetzungen einer Rückführung nach dem HKiEntÜ i.V.m. Art. 11 EuEheVO sind gegeben ...

1. ... Wenn [die AGg.] deshalb gleichwohl unter Verstoß gegen das Mitsorgerecht des ASt. mit den Kindern nach Deutschland weitergereist ist und die Kinder nicht bis spätestens zum 31.12.2014 in die Ukraine zurückgebracht hat, liegt damit seit dem 1.1.2015 ein bis heute andauerndes Zurückhalten der Kinder unter Verletzung des Mitsorgerechts des ASt. vor.

Die Kindesmutter handelt auch widerrechtlich. Ihr steht die Entscheidung über einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder nach Deutschland nur zusammen mit dem Kindesvater zu. Nach Art. 141 ukrain. FGB üben Eltern, die verheiratet sind und in einem Haushalt Zusammenleben, die elterliche Sorge für ihre Kinder gemeinsam aus ...

Der ASt. hat einen dauerhaften Aufenthalt der Kinder in Deutschland auch nicht später genehmigt ...

Der Kindesvater hat den am 30.12.2015 beim AG Rostock eingegangenen Antrag auf Rückführung binnen Jahresfrist ab dem Zeitpunkt des widerrechtlichen Zurückhaltens der Kinder seit dem 1.1.2015 – also rechtzeitig – gestellt.

2. Die Verpflichtung zur Anordnung der Rückführung der Kinder entfällt hier auch nicht dadurch, weil für sie die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens verbunden wäre und die Kinder in eine unzumutbare Lage im Sinne des Art. 13 I lit. b HKiEntÜ (mod. d. Art. 11 EuEheVO) gebracht würden.

Die Berufung der Mutter auf solche Rückführungshindernisse verfängt nicht.“